



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 16. August 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1072857

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7**

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Regelung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsvorschriften:

**Bergstrasse  
Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf der platzartigen Gestaltung zwischen den Einzelgaragen Nr. 101 und der südlichen Einmündung der Titlisstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

**Titlisstrasse  
Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf der platzartigen Gestaltung zwischen dem Haus Nr. 40 und der südlichen Einmündung in die Bergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



2/2

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:  
auf der platzartigen Gestaltung zwischen dem Haus Nr. 40 und der südlichen Einmündung in die Bergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»**  
am 31. August 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, [vta\\_stab@kapo.zh.ch](mailto:vta_stab@kapo.zh.ch) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:*  
*Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 16. August 2022 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1072857

**Bergstrasse**

**Titlisstrasse**

Parkierungsverbot, Parkflächen

Begründung und Antrag

Bei der südlichen Einmündung der Titlis- in die Bergstrasse besteht eine hohe Nachfrage nach Motorradabstellmöglichkeiten. Die Motorräder werden willkürlich auf der platzartigen Gestaltung abgestellt, was auch zu Reklamationen aus dem Quartier führte. Um mehr Klarheit zu schaffen, sollen auf der grosszügigen, platzartigen Gestaltung an geeigneter Stelle Parkflächen für Motorräder markiert und gleichzeitig ein Parkierungsverbot ausserhalb der Parkflächen signalisiert werden. Diese Regelung wurde mit dem Kreischef 7 und dem Gebietsverantwortlichen des Tiefbauamts besprochen.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7

# Bestand



Neu

